



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
17.03.2026

StA-Beschluss Nr. 02/02/2026

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 17.03.2026
zur beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen des Vorhabens „Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den **Kiessandtagebau Oldisleben II** der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 20.01.2000 sowie den Planänderungsbescheiden vom 03.07.2007, vom 26.08.2009 und vom 29.11.2018 Antrag auf wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses“

Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen stimmt dem o.g. Vorhaben im Rahmen der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich zu.

Begründung:

Der Kiessandtagebau Oldisleben II ist Bestandteil des Bergwerkseigentums (BWE) Oldisleben/Esperstedt (360,17 ha). Die Landstraße L 1221 teilt das BWE in zwei Felder - Oldisleben I und II. Im Feld Oldisleben I wurden die Gewinnungsarbeiten 1994 bereits eingestellt. Oldisleben I ist deshalb nicht mehr Bestandteil der raumordnerischen Steuerung des verbindlichen Regionalplanes Nordthüringen (RP NT) 2012. Oldisleben II ist im RP NT 2012 als Vorranggebiet Rohstoffe KIS-8 – Oldisleben ausgewiesen. Auch der Entwurf des RP NT 2018 enthält das Feld als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-7 – Oldisleben.

Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum genannten Entwurf 2018 gingen Stellungnahmen bezüglich der Erweiterung des Gebietes ein. Die Planungsstelle hat daraufhin die Eignung dieses Erweiterungsantrages aus rohstoffgeologischer Sicht beim geologischen Dienst des Freistaates prüfen lassen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Erweiterung in südliche Richtung grundsätzlich möglich ist. Anhand von im Bohrarchiv des Geologischen Landesdienstes vorliegenden Bohrergebnissen lassen sich Aussagen zur Mächtigkeit des Abraums und des Nutzbaren ableiten. Demnach sind Kiesmächtigkeiten von 7–11 m zu erwarten. Zur genaueren Abschätzung des Lagerstättenpotenzials wurde das Niederbringen weiterer Bohrungen empfohlen. Weiterhin wurde seitens des Bergbaureferates im TLUBN auf die Bedeutung der Lagerstätte hingewiesen: „... Aus unserer Sicht ist die Lagerstätte von besonderer

Bedeutung, da die Rohstoffqualität aufgrund der Beschaffenheit besonders hervorzuheben ist. So liegen die Gehalte an Schwefelverbindungen und löslichen Chloriden weit unter den Grenzwerten. Ebenso wiesen durchgeführte Tests die Resistenz gegenüber reaktiven Alkalien im Beton nach. Demzufolge ist der Kiessand als Betonzuschlag sowie zur Verwendung als Mineralstoff für den Straßenbau geeignet. Dies verdeutlicht auch die Liste der geprüften AKR-unbedenklichen Vorkommen von groben Gesteinskörnungen für den Einsatz in Fahrbahndecken aus Beton. Die Lagerstätte Oldisleben ist das einzige Kiesvorkommen auf dieser Liste.“

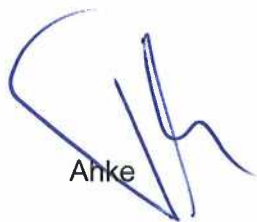
Die entsprechende regionalplanerische Prüfung hat ergeben, dass eine Erweiterung der Abbaufäche um 90 ha in südliche Richtung insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Qualität der Lagerstätte grundsätzlich möglich wäre. Da jedoch eine genauere Untersetzung des Lagerstättenpotenzials empfohlen wurde, war aus Sicht der Planungsstelle zum damaligen Zeitpunkt der Abwägungsvorbereitung die Einordnung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehen. Aufgrund besonderer Umstände zum Thema Windenergie war der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen eine Weiterarbeit am Gesamtplan ab 2021 nicht mehr möglich. Einen überarbeiteten Gesamtplanentwurf gibt es daher bislang nicht.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen begrüßt deshalb vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Raumordnung in § 2 (2) Nr. 4 Satz 4 ROG (Schaffung räumlicher Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen) die detaillierte Untersuchung durch o.g. Verfahren.

Die Erweiterung in diesem Bereich entspricht auch dem Grundsatz des LEP Thüringen 2025 6.3.3 G, in dem einem möglichst vollständigen Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung einem Aufschluss neuer Lagerstätten der Vorzug gegeben werden soll.

Die vorliegenden Unterlagen machen im Kapitel 2 „Angaben zur Lagerstätte“ deutlich, dass Geologische Untersuchungen das Rohstoffpotenzial der Kiessandlagerstätte in der Erweiterungsfläche nachweisen.

Der RP NT 2012 enthält im Bereich der geplanten Erweiterung ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-1 – Unstrut mit den Zuflüssen Helme, Kleine Helme und Wipper im Kyffhäuserkreis, das jedoch in der Zuarbeit der Fachbehörde (TLUG, Hochwasserrisikomanagement, Gefahrenkarte 2014) nicht mehr als HQ₂₀₀ enthalten ist und deshalb nicht in den Entwurf des RP NT 2018 übernommen wurde. Damit steht es der geplanten Erweiterung nicht entgegen.



Anke



Dienstsiegel